

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 2/2025

26. März 2025

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	39
Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 22. Oktober 2024.....	40
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 22. Oktober 2024.....	50
Berufungsordnung der Hochschule Schmalkalden vom 30. Januar 2025.....	55

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering)  
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Oktober 2024**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 9. Oktober 2024 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 16. Oktober 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Oktober 2024 die Prüfungsordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 5 Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Mastergrad
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Sonderregelungen für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm (Double-Degree)
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Beachtung des Mutterschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

Anhang Tabelle 1 Studienverlaufsplan und Prüfungsleistungen Maschinenbau und Kunststofftechnik (M. Eng.)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik mit dem Abschluss „Master of Engineering (M. Eng.)“ an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester einschließlich einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenso für Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

## **§ 3**

### **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Module Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Als Voraussetzung für die Erlangung einer Modulnote können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Konstruktionsbelege, Projektarbeiten, Übungsaufgaben oder Klausuren zu erbringen. Prüfungsvorleistungen werden bewertet und können nach § 7 benotet werden.
- (5) Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 4 sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekanntzugeben.

## **§ 4**

### **Zulassung zu Fachprüfungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Schmalkalden mindestens das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum Ende des Einschreibzeitraumes im Prüfungsamt möglich.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang auch an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

## **§ 5**

### **Fristen**

- (1) Modulprüfungen sind in den vom Präsidium festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.
- (2) Die Masterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

---

**§ 6**  
**Prüfungsleistungen**

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Modul mit 5 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.
- (8) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (9) Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).
- (10) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Für die Module „Design of Robot Workplaces“ und „Mechanical Problems in Mechatronics“ soll die Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.

**§ 7**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, so erfolgt dies entsprechend Absatz 1. Diese Note, bei mehreren benoteten Prüfungsvorleistungen das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen, geht zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend Tabelle 1.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 90 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- 
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 10**

##### **Wiederholung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) zu vergeben ist. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3.

#### **§ 11**

##### **Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Leistungspunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (5) Die Einstufung in ein Fachsemester erfolgt entsprechend der Anzahl der anerkannten ECTS-Leistungspunkte.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren der Fakultät und ein studentisches Mitglied der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Fakultät Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 13**

### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 14**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8)
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen (§ 11)
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13)
  4. über Anträge auf Masterarbeit (§ 17) und
  5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 4)
  6. über das Ob sowie die Form eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs.
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

## **§ 15**

### **Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat und die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## **§ 16**

### **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 6 Pflichtmodulen mit 28 ECTS-Leistungspunkten, 7 Wahlpflichtmodulen mit 35 ECTS-Leistungspunkten, der Masterarbeit mit 24 ECTS-Leistungspunkten sowie dem Kolloquium mit 3 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang.

## **§ 17**

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 50 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt minimal 15 und maximal 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll mindestens 5 Wochen vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

## **§ 18**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form in der Fakultät Maschinenbau abzugeben. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Der zweite Prüfer ist ein Professor oder eine andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Person. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller drei Prüfer.

- 
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 24 ECTS-Kreditpunkte.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 87 ECTS-Leistungspunkte aus Modulprüfungen erreicht sind. Der betreuende Professor und der zweite Prüfer sind auch Prüfer im Kolloquium, sofern der Prüfungsausschuss keine andere Festlegung trifft. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.
- (6) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

### **§ 19**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl Kreditpunkte/90 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zur Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### **§ 20**

#### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad eines „Master of Engineering (M. Eng.)“ verliehen.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht

---

erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

## **§ 22**

### **Sonderregelungen für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm (Double-Degree)**

- (1) Sofern im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen Abweichungen von dieser Prüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Regelstudienzeit, des Leistungsumfangs sowie der Prüfungsmodalitäten für notwendig erachtet werden, entscheidet hierüber der zuständige Prüfungsausschuss auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit der Partnerhochschule.
- (2) Das Zeugnis kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Absolvent zum Zeitpunkt an der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist, auch wenn er sich zum Studienabschluss an der Partnerhochschule aufhält. Wenn urkundlich belegt ist, dass der Studierende sein Studium an der Heimuniversität abgeschlossen hat, dann ist die Einschreibung an der Hochschule Schmalkalden nicht erforderlich.

## **§ 23**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit gewährt.

## **§ 24**

### **Beachtung des Mutterschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten**

Bei der Durchführung dieser Prüfungsordnung ist das Mutterschutzgesetz zu beachten. Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegefähigkeit nach § 4 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sind zu berücksichtigen.

## **§ 25**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2025 das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 22. Oktober 2024

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

**Anhang: Tabelle 1 Studienverlaufsplan und Prüfungsleistungen Maschinenbau und Kunststofftechnik (M. Eng.)**

	ECTS LP	$\Sigma$ ECTS	V	Ü	L	PV	Art der Prüfungsleistung
<b>1. Semester (Sommersemester)</b>		30					
<b>Pflichtmodule 1. Semester</b>							
Automatisierte Maschinensysteme	5		3		1	T	Klausur
Produktentwicklungsprozesse	5		2	2			mündliche Prüfung
Kunststofftechnik	5		2		2	T	Klausur
Projektarbeit				1			
<b>Wahlpflichtmodule 1. Sem.: 3 aus 5 zu wählen</b>							
Design of Robot Workplaces	5		3	1		T	Klausur
Höhere Festigkeitslehre (TM5)	5		2	2			Klausur
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung	5		2		2	T	Klausur
Schwingungslehre (TM4)	5		2	2		T	Klausur
Werkstoffauswahl	5		3		1		Klausur
<b>2. Semester (Wintersemester)</b>		30					
<b>Pflichtmodule 2. Semester</b>							
Produktkonstruktion	5		2	2		B	mündliche Prüfung
Projektarbeit	5			2			schriftl. Projektarbeit
<b>Wahlpflichtmodule 2. Sem.: 4 aus 6 zu wählen</b>							
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen	5		2		2		Konstruktionsbeleg
Finite-Elemente-Methode (TM6)	5		2		2	T	Klausur
Kunststoffe in der Medizintechnik	5		2		2		Klausur
Mechanical Problems in Mechatronics	5		2	2			Klausur
Numerische Methoden in der Technischen Thermodynamik	5		2		2	T	Prüfung am PC
Prozessplanung und Ergonomie	5		3	1		T	Klausur
<b>3. Semester (Sommersemester)</b>		30					
<b>Pflichtmodule 3. Semester</b>							
Kolloquium zur Projektarbeit	3						mündliche Prüfung
Masterarbeit	24						Masterarbeit
Kolloquium zur Masterarbeit	3						mündliche Prüfung

ECTS-LP: European Credit Transfer System-Leistungspunkte

V: Vorlesung

Ü: Übung

L: Laborpraktikum

PV: Prüfungsvorleistung

T: Testat

B: benoteter Beleg

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering)  
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 22. Oktober 2024

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten am 22. Oktober 2024 genehmigten Prüfungsordnung folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 9. Oktober 2024 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 16. Oktober 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Oktober 2024 die Studienordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Härtefälle
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

Anhang Tabelle 1 Studienverlaufsplan und Prüfungsleistungen Maschinenbau und Kunststofftechnik (M. Eng.)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden.

### **§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn
1. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) in den Studiengängen Maschinenbau oder Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule Schmalkalden mit einer Abschlussnote von mindestens 2,6 erreicht hat.
  2. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng. oder B. Sc.) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Maschinenbau, Kunststofftechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang bei Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten mit einer Abschlussnote von mindestens 2,6 erreicht hat.
  3. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau oder Kunststofftechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Abschlussnote von mindestens 2,6 bestanden hat.

- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2, jedoch mit nur 180 ECTS-Leistungspunkten erworben haben, können nach erfolgreicher Absolvierung eines Überbrückungssemesters an der Hochschule Schmalkalden zum Masterstudium zugelassen werden. Im Überbrückungssemester sind Prüfungsleistungen im Bachelorstudium Maschinenbau im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Die zu belegenden Module werden von der Fakultät ausgewählt und vorgegeben.
- (3) In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss der Fakultät bei vorhandener fachlicher Eignung des Kandidaten auch eine Zulassung zum Masterstudiengang abweichend von den Regelungen in Absatz 1 aussprechen. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Kandidaten mit einem Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach eingehender Prüfung hinsichtlich fachlicher Ausrichtung des absolvierten Studienganges, Äquivalenz des Abschlussgrades, der Abschlussnote sowie sprachlicher Qualifikation zum Masterstudiengang zugelassen werden. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
- (5) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden. Eine Zulassung zum Wintersemester ist möglich.

### **§ 3**

#### **Ziele und Inhalte des Studiengangs**

- (1) Ziel des Studiengangs Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering) ist es, den Studierenden die Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, um technische Produkte im Bereich des allgemeinen Maschinen- und Fahrzeugbaus sowie angrenzender Fachgebiete ganzheitlich zu entwickeln und herzustellen. Dies wird durch eine interdisziplinäre Ausbildung erreicht. Bei einer Vertiefung im Bereich Kunststofftechnik konzentriert sich der Studiengang darauf, den Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Produktentwicklung, Konstruktion, Produktions- und Werkzeugtechnik, insbesondere in der kunststoffverarbeitenden Industrie, zu vermitteln. Die Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist von großer Bedeutung. Fortschritte in umweltfreundlichen Technologien stimulieren neue Konzepte in der Produktentwicklung, während die Methoden wissenschaftlicher Arbeit weiterentwickelt und gefestigt werden. Ingenieure nutzen dabei Werkzeuge, die in die verschiedenen Module integriert sind und je nach Entwicklungsphase eingesetzt werden. Oft werden Entscheidungen mithilfe von Software getroffen, die auch ein Schlüssel zur Entwicklung innovativer Produkte sein kann. Die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen ermöglichen es den Absolventen, verantwortungsvolle Positionen in allen Bereichen eines Unternehmens, einschließlich Forschung, zu übernehmen. Mit Abschluss des Studiums sind die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.  
Im Studium wird weitgehend der reale Produktentwicklungsprozess nachempfunden. Die Module Projekt- und Masterarbeit werden fachübergreifend durch kompetente Betreuer begleitet. Die Projektarbeit wird vorzugsweise in kleinen Gruppen bearbeitet, die Masterarbeit in der Regel als Individualarbeit. Die Lehrveranstaltungen vermitteln neben erweiterten technischen Grundkenntnissen vor allem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende vertiefende und spezielle Fachkenntnisse.
- (2) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Praktika und Projektarbeiten trainiert und gefestigt.
- (3) Eine individuelle Profilbildung ergibt sich durch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule.
- (4) Mit bestandener Masterprüfung erhält der Absolvent den Abschluss Master of Engineering (M. Eng.).

---

**§ 4**  
**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst drei Semester.
- (2) Während des ersten und zweiten Semesters ist neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen eine Projektarbeit zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellung werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt. Die Projektarbeit wird durch ein Kolloquium zu Beginn des dritten Semesters abgeschlossen.
- (3) Das dritte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, die zeitliche Abfolge, die ECTS-Kreditpunkte und die Art der Prüfungsleistung ergeben sich aus Tabelle 1 im Anhang. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau kann eine abweichende Abfolge der Module festlegen. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 50 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat, das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 87 ECTS-Kreditpunkte erreicht sind.
- (5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule des 1. und 2. Semesters sind die Festlegungen entsprechend der Tabelle 1 im Anhang zu beachten. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtmodule angeboten werden. Wahlpflichtmodule, die von weniger als 5 Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.
- (6) Die Vorlesungssprache ist überwiegend Deutsch. Die Wahlpflichtmodule „Design of Robot Workplaces“ und „Mechanical Problems in Mechatronics“ werden in englischer Sprache angeboten. Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

**§ 5**  
**Arten von Lehrveranstaltungen**

Im Studiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik (Master of Engineering) werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:

**Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

**Seminaristische Vorlesung**

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

**Seminar**

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen.

**Übung**

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

**Laborpraktikum**

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse. Gewöhnlich erfolgt diese Art der Lehre in speziell ausgestatteten Laborräumen.

### **Projektarbeit**

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst. Die Projektzwischenstände sind in regelmäßigen Abständen den Betreuern zu präsentieren.

### **§ 6 Härtefälle**

Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

### **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2025 das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau und Kunststofftechnik im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 22. Oktober 2024

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

Anhang: Tabelle 1 Studienverlaufsplan und Prüfungsleistungen Maschinenbau und Kunststofftechnik (M. Eng.)

	ECTS LP	$\Sigma$ ECTS	V	Ü	L	PV	Art der Prüfungsleistung
<b>1. Semester (Sommersemester)</b>		30					
<b>Pflichtmodule 1. Semester</b>							
Automatisierte Maschinensysteme	5		3		1	T	Klausur
Produktentwicklungsprozesse	5		2	2			mündliche Prüfung
Kunststofftechnik	5		2		2	T	Klausur
Projektarbeit				1			
<b>Wahlpflichtmodule 1. Sem.: 3 aus 5 zu wählen</b>							
Design of Robot Workplaces	5		3	1		T	Klausur
Höhere Festigkeitslehre (TM5)	5		2	2			Klausur
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung	5		2		2	T	Klausur
Schwingungslehre (TM4)	5		2	2		T	Klausur
Werkstoffauswahl	5		3		1		Klausur
<b>2. Semester (Wintersemester)</b>		30					
<b>Pflichtmodule 2. Semester</b>							
Produktkonstruktion	5		2	2		B	mündliche Prüfung
Projektarbeit	5			2			schriftl. Projektarbeit
<b>Wahlpflichtmodule 2. Sem.: 4 aus 6 zu wählen</b>							
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen	5		2		2		Konstruktionsbeleg
Finite-Elemente-Methode (TM6)	5		2		2	T	Klausur
Kunststoffe in der Medizintechnik	5		2		2		Klausur
Mechanical Problems in Mechatronics	5		2	2			Klausur
Numerische Methoden in der Technischen Thermodynamik	5		2		2	T	Prüfung am PC
Prozessplanung und Ergonomie	5		3	1		T	Klausur
<b>3. Semester (Sommersemester)</b>		30					
<b>Pflichtmodule 3. Semester</b>							
Kolloquium zur Projektarbeit	3						mündliche Prüfung
Masterarbeit	24						Masterarbeit
Kolloquium zur Masterarbeit	3						mündliche Prüfung

ECTS-LP: European Credit Transfer System-Leistungspunkte

V: Vorlesung

Ü: Übung

L: Laborpraktikum

PV: Prüfungsvorleistung

T: Testat

B: benoteter Beleg

---

## **Berufungsordnung der Hochschule Schmalkalden**

**vom 30. Januar 2025**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr.1 und § 85 Abs. 9 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Berufsordnung. Der Senat der Hochschule hat am 29. Januar 2025 die Berufsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. Januar 2025 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Einleitung des Verfahrens
- § 3 Einsetzung der Berufungskommission
- § 4 Berufungsbeauftragter
- § 5 Verfahren in der Berufungskommission
- § 6 Bewerbungen
- § 7 Bewerberauswahl
- § 8 Gutachten
- § 9 Berufsliste
- § 10 Verfahren im Fakultätsrat
- § 11 Hausberufung
- § 12 Verfahren im Präsidium
- § 13 Verfahren im Senat
- § 14 Ruferteilung
- § 15 Juniorprofessuren
- § 16 Gemeinsame Berufungsverfahren, Tandem-Professuren
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen.

### **§ 2 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Präsidium, ob die Stelle besetzt werden kann, welcher Fachrichtung sie dient und welcher Fakultät sie zugeordnet werden soll. Dabei ist insbesondere auch die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Die betroffenen Fakultäten sind zu beteiligen; die Angelegenheit ist im Erweiterten Präsidium zu erörtern. Gelangt das Präsidium nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Stellenbesetzung erfolgen kann, ist die Stelle öffentlich in mindestens zwei dafür geeigneten Medien – mindestens einem Printmedium – auszuschreiben. Mindestens ein Medium soll international bekannt und zugänglich sein. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet-Angebot der Hochschule. Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Präsidium. Sie muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Der Ausschreibungstext wird von der Fakultät erarbeitet und dem Präsidium vorgelegt. Hält das Präsidium Änderungen am Ausschreibungstext für erforderlich, ist hinsichtlich dieser Änderungen das Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät herzustellen.

- (3) Der Ausschreibungstext ist auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten. Diese kann durch die Einleitung geeigneter Maßnahmen die Bewerbung von Frauen befördern.
- (4) Zusätzlich zu der obligatorischen Ausschreibung der Stelle können auch weitere geeignete Verfahren der Personalrekrutierung Anwendung finden.
- (5) Der Hochschulrat ist regelmäßig über erfolgte Ausschreibungen und erfolgte Berufungen zu informieren.

### **§ 3**

#### **Einsetzung der Berufungskommission**

- (1) Die zuständige Fakultät setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission ein. Dieser gehören fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter stimmberechtigt an; sind die akademischen und die Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zur Gruppe der Mitarbeiter zusammengefasst worden, gehört ein Vertreter dieser Gruppe der Berufungskommission an. Mindestens einer der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer soll einer anderen Hochschule angehören.
- (2) Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn in einer Fakultät in den verschiedenen Mitgliedergruppen Frauen zum Zeitpunkt der Einsetzung der Berufungskommission noch stark unterrepräsentiert sind. Die Gründe für eine Unterschreitung der Quote sind im Abschlussbericht zu dokumentieren.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von dem Erweiterten Fakultätsrat gewählt. Der Erweiterte Fakultätsrat soll auch den Vorsitzenden der Berufungskommission bestimmen, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören muss; anderenfalls ist der Vorsitzende von der Berufungskommission zu wählen.
- (4) Personen, die im Sinne der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes befangen sind oder bei denen – auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft – die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen. Mitglieder der Berufungskommission sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Bewerbungen unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission offenzulegen, wenn Befangenheitsgründe anzunehmen sind oder Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen.

### **§ 4**

#### **Berufungsbeauftragter**

- (1) Der Präsident bestellt auf der Grundlage eines Beschlusses des Erweiterten Präsidiums und im Einvernehmen mit dem Senat in der Regel zwei Professoren zu Berufungsbeauftragten. Die Berufungsbeauftragten sollen unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Ein Berufungsbeauftragter soll keine Berufungsverfahren der Fakultät, in der er Mitglied ist, begleiten. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Berufungsbeauftragte soll an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Er soll dabei darauf hinwirken, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien in der Kommissionsarbeit und bei deren Entscheidungen Berücksichtigung finden. Der Berufungsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission bei der Einhaltung der Verfahrensvorschriften.
- (3) Auf Antrag des Berufungsbeauftragten an das Präsidium wird dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Mitgliedern der Hochschulverwaltung, die über die notwendige Sachkunde verfügen, unterstützt.
- (4) Der Präsident entscheidet jeweils vor Ablauf der Ausschreibungsfrist, welcher der Beauftragten das Berufungsverfahren begleitet.

---

## § 5

### Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht sowie auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hin.
- (2) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen sind der zuständige Berufungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte, der Diversitätsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Das Präsidium und das Dekanat der betreffenden Fakultät werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (3) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Diversitätsbeauftragten ist zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist. Der Vorsitzende leitet an die Gleichstellungsbeauftragte, den Diversitätsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte, der Diversitätsbeauftragte und die Vertretung der Schwerbehinderten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse bedürfen gemäß § 6 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule außerdem der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professoren. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

## § 6

### Bewerbungen

- (1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung. Sie sind unter Beachtung der Vorgaben des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes auch über den Fortgang und den Abschluss des Berufungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der betreffenden Fakultät nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie nach den von der Kommission zusätzlich definierten Auswahlkriterien in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung und ggf. weitere Angaben wie Art und Umfang der Veröffentlichungen, besondere Kenntnisse, Schwerbehinderung. Die Bewerbungen, die Übersichten der Bewerber, die Gutachten gemäß § 8 dieser Ordnung, der Abschlussbericht gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung und sonstige für das Berufungsverfahren relevante Unterlagen dürfen ausschließlich von den Mitgliedern der Berufungskommission und des zuständigen Erweiterten Fakultätsrats, dem zuständigen Dekanat, dem Präsidium, den Mitgliedern des Senats, dem Berufungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten, dem Diversitätsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mit dem Hinweis eingesehen oder diesen ausgehändigt werden, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.
- (3) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse

von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Die Zeiten der beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums möglichst in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise abgewichen werden (z. B. weil die Professur einen vornehmlich theoretischen Bezug hat und keinen berufspraktischen Hintergrund erfordert), ist dies ausführlich zu begründen.

- (4) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in die Berufsliste haben. Die Berufungskommission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird. Hält die Berufungskommission auch nach erneuter Prüfung und Bewertung an ihrer Entscheidung fest, gilt Satz 4 entsprechend.
- (5) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und die Termine der Vorstellungsveranstaltungen. Bestandteil jeder Vorstellungsveranstaltung muss eine fakultätsöffentliche, auf Beschluss der Berufungskommission in begründeten Einzelfällen auch hochschulöffentliche Probelehreveranstaltung mit anschließender Diskussion sowie ein Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission sein. Daneben können weitere geeignete Veranstaltungsformen genutzt werden, um die Entscheidungsfindung in der Berufungskommission zu befördern. Die Vorstellungsveranstaltung kann in besonders begründeten Einzelfällen auch in elektronischer Kommunikation (Online-Formate) durchgeführt werden; hinsichtlich der Probelehreveranstaltung ist auch in diesen Fällen durch geeignete Maßnahmen Fakultätsöffentlichkeit herzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Vorstellungsveranstaltung in elektronischer Kommunikation (Online-Formate) besteht nicht.
- (6) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Hält auch nach einer dritten Ausschreibung die Berufungskommission eine erneute Ausschreibung für erforderlich, gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 7**

### **Bewerberauswahl**

- (1) Die Berufungskommission hat rechtzeitig und in geeigneter Weise Zeit und Ort der Probelehreveranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben. Kommen weniger als drei Bewerber für eine Listenplatzierung in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob eine wiederholte Ausschreibung vorgeschlagen werden soll. § 6 Abs. 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, grundsätzlich geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen. Absatz 2 gilt für diesen Fall sinngemäß.

## **§ 8 Gutachten**

- (1) Für die als Listenplatzierte vorgesehenen Bewerber sind grundsätzlich zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets einzuholen, die auf das Vorliegen der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle eingehen und auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.
- (2) Die Gutachter dürfen keine wissenschaftliche Arbeit eines zu begutachtenden Bewerbers betreut oder begleitet haben. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend. Den Gutachtern sind die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen auch weitere Gutachten über die Bewerber, soweit solche vorliegen. Die Gutachter sind vom Berufungskommissionsvorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern.
- (3) Hält ein Gutachter eine ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit der Begutachtung zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung hierüber informiert.

## **§ 9 Berufungsliste**

- (1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge (Berufungsliste) enthalten soll. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenumschreibung ausgeschrieben worden, können weniger als drei Einzelvorschläge vorgeschlagen werden. Werden weniger als drei Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen, sind die Gründe hierfür eingehend darzulegen.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag eine ausführliche Würdigung des vorgeschlagenen Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Gutachten sind in die Würdigung einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis der vergleichenden Gutachten ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Hinsichtlich der pädagogischen Eignung ist das schriftliche Votum der Vertreter der Gruppe der Studierenden besonders zu würdigen. Der Abschlussbericht ist von dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Dem Bericht sind Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, des Diversitätsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen; werden Einwendungen erhoben, sind diese eingehend schriftlich zu würdigen.
- (3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, fasst sie einen entsprechenden Beschluss und teilt diesen unverzüglich dem zuständigen Dekanat sowie dem Präsidium mit.
- (4) Wird ein Berufungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Verfahrens erarbeitet, ist das Präsidium hierüber zu unterrichten. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der Fakultät und nach Erörterung im Erweiterten Präsidium über die Fortführung des Verfahrens. Für den Fall, dass die Fakultät die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist die Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages angemessen zu verlängern.

---

**§ 10**  
**Verfahren im Fakultätsrat**

- (1) Ein von der Berufungskommission beschlossener Berufungsvorschlag wird dem Erweiterten Fakultätsrat über das Dekanat zugeleitet. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend. Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte, der Diversitätsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.
- (2) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Erweiterten Fakultätsrat gilt § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend.
- (3) Stimmt der Erweiterte Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt das Dekanat den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Erweiterte Fakultätsrat dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission wiederum nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen oder einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens fassen. Wird das Verfahren eingestellt, ist das Präsidium hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

**§ 11**  
**Hausberufung**

Mitglieder der Hochschule Schmalkalden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Berufung vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

**§ 12**  
**Verfahren im Präsidium**

Der vom Erweiterten Fakultätsrat beschlossene Berufungsvorschlag ist dem Präsidium vorzulegen. Dieses prüft, ob alle Verfahrensvorschriften und gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Hierzu holt das Präsidium auch eine Stellungnahme des Berufungsbeauftragten ein. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend. Der vorgelegte Berufungsvorschlag wird in der nächsten Sitzung des Senats behandelt, falls er spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin im Präsidium eingegangen ist. Etwas anderes gilt, wenn die Prüfung des Präsidiums nach Satz 2 begründeten Anlass zu Beanstandungen ergibt. In diesem Fall sind der zuständigen Fakultät die Gründe unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 6 weiterhin begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann das Präsidium beschließen, das Berufungsverfahren einzustellen. Über ein neues Berufungsverfahren ist gemäß § 2 dieser Ordnung zu entscheiden.

**§ 13**  
**Verfahren im Senat**

- (1) Die Befassung im Senat der Hochschule erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung können von den Mitgliedern des Senats während der Einladungsfrist zur jeweiligen Senatssitzung mit dem Hinweis eingesehen werden, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.
- (2) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung – nach Gruppen getrennt – über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer im Protokoll gesondert auszuweisen.
- (3) Gibt der Senat ein negatives Votum ab, gilt § 12 Satz 7 dieser Ordnung entsprechend. Wird auch bei einer erneuten Befassung des Senates ein negatives Votum abgegeben, hat der Präsident dies bei seiner Entscheidung über den Berufungsvorschlag eingehend zu würdigen.

---

**§ 14**  
**Ruferteilung**

- (1) Nach Abschluss der Senatsbeteiligung entscheidet der Präsident über den Berufungsvorschlag. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. Will der Präsident in begründeten Fällen von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen, ist die betreffende Fakultät zu hören. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.
- (2) Bestehen gegen einen oder mehrere Listenplatzierte Bedenken, ist der betreffenden Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bestehen gegen alle Listenplatzierten Bedenken oder lehnen alle Listenplatzierten den erteilten Ruf ab, gibt der Präsident den Berufungsvorschlag zurück und fordert die betreffende Fakultät auf, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Frist nach Satz 1 muss so bemessen sein, dass auch eine nochmalige Ausschreibung möglich ist. Ist die Vorlage eines neuen Berufungsvorschlags nach Auffassung der Fakultät aufgrund der Bewerberlage oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, teilt sie dies dem Präsidenten schriftlich mit. In diesen Fällen ist das Berufungsverfahren mit Eingang der Mitteilung beendet. Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

**§ 15**  
**Juniorprofessoren**

- (1) Für die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Regelungen dieser Ordnung.
- (2) Wird eine Juniorprofessur mit einer Tenure-Track-Zusage verbunden, gilt die Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren an der Hochschule Schmalkalden in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

**§ 16**  
**Gemeinsame Berufungsverfahren, Tandem-Professuren**

- (1) Bei der Besetzung einer Professur im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen dieser Ordnung, soweit in Absatz 2 bis Absatz 5 nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Fakultät, der die Professur zugeordnet werden soll, erstellt in Absprache mit der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs unter Beachtung des § 2 dieser Ordnung einen Ausschreibungstext.
- (3) Die Hochschule und die Forschungseinrichtung außerhalb des Forschungsbereichs bilden eine gemeinsame Berufungskommission. In dieser sollen gemäß § 85 Abs. 6 Satz 4 ThürHG beide Institutionen zumindest auf der Ebene der Hochschullehrer gleichstark vertreten sein.
- (4) Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet eine Berufsungsliste gemäß § 9 dieser Ordnung. Nach Zustimmung der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 85 Abs. 6 Satz 4 ThürHG wird das hochschulinterne Verfahren fortgeführt. Stimmt die Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs der vorgelegten Berufsungsliste nicht zu und wird in daraufhin durchzuführenden Gesprächen zwischen beiden Institutionen keine Einigung erzielt, wird das Verfahren abgebrochen.
- (5) In der gemäß § 85 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu schließenden Kooperationsvereinbarung kann auch eine von Absatz 3 i. V. m. § 3 abweichende Zusammensetzung der gemeinsamen Berufungskommission geregelt werden; die Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer muss gewahrt bleiben.
- (6) Für die Verfahren zur Besetzung von Tandem-Professuren gelten § 15 dieser Ordnung sowie Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 entsprechend.

**§ 17**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 11. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt Nr. 5/2019, S. 75), geändert durch die „Erste Änderung der Berufsordnung der Hochschule Schmalkalden“ vom 3. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt Nr. 7/2021, S. 168) außer Kraft.

Schmalkalden, 30. Januar 2025

Der Präsident  
Prof. Dr. Gundolf Baier